



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

## Erklärung der/des Musikerin/Musikers zur Feststellung der Dienstzeit nach § 15 TVK und der Dienstzeit für die Gewährung der Jubiläumszuwendungen nach § 35 TVK

### Hinweise:

- Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte dem Ihnen zugesandten Merkblatt zum Datenschutz. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
- Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen, auf die im Text durch Nummern verwiesen wird.

### 1. Persönliche Angaben

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

Name	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsname <small>soweit abweichend</small>	Geburtsdatum	Telefon (Angabe freiwillig)
Beschäftigungsstelle und Beschäftigungsort		

### 2. Angaben zu früheren Beschäftigungen

(sofern die Vordruckfelder nicht ausreichen, können auf der Rückseite des Vordrucks oder auf einem gesonderten Blatt weitere Angaben gemacht werden)

2.1	<b>Zeiten, die als Musiker/Musikerin bei demselben Arbeitgeber oder bei anderen Arbeitgebern, die dem Deutschen Bühnenverein angehören, zurückgelegt wurden</b>		
	<b>Arbeitgeber/Beschäftigungsstelle</b>	<b>Zeitdauer</b>	<b>Art des Rechtsverhältnisses</b>
	a		
	b		
	<b>Grund für die Beendigung</b>		
	a		
	b		
	c		
2.2	- <b>Zeiten, die als Musiker/in in Kulturorchestern zurückgelegt wurden, soweit sie nicht schon unter Ziff. 2.1 aufgeführt sind;</b>		
	- <b>Zeiten einer Tätigkeit als Musiker/in in anderen als Kulturorchestern sowie</b>		
	- <b>Zeiten einer sonstigen musikalisch-künstlerischen oder einer musik-pädagogischen Tätigkeit</b>		
	<b>Arbeitgeber/Beschäftigungsstelle</b>	<b>Zeitdauer</b>	<b>Art des Rechtsverhältnisses</b>
	a		
	b		
	c		
	<b>Grund für die Beendigung</b>		
	a		
	b		
	c		

LBV 42413t – 04/10

**Nachweise**

- über die vorstehend aufgeführten Zeiten sowie
  - über den Grund für die Beendigung der unter Nr. 2.1 und 2.2 bezeichneten Rechtsverhältnisse
- sind beigefügt, soweit sie nicht bereits vorgelegt wurden.

Anlage/n: \_\_\_\_\_

---

Datum, Unterschrift

**Abdruck Tarifvertragstext****§ 15 TVK**

- (1) Die Dienstzeit umfasst die bei Kulturorchestern (§ 1 Abs. 2) als Musiker zurückgelegten und die nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Zeiten.
- (2) Zeiten einer Tätigkeit als Musiker in anderen als Kulturorchestern sowie Zeiten einer sonstigen musikalisch-künstlerischen oder einer musikpädagogischen Tätigkeit können auf die Dienstzeit angerechnet werden.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Musiker das Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat oder wenn es aus einem von ihm verschuldeten Grund beendet worden ist. Dies gilt nicht, wenn sich an das Arbeitsverhältnis unmittelbar ein anderes Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber oder ein Arbeitsverhältnis mit dem rechtlichen Träger eines anderen Kulturorchesters anschließt oder wenn der Musiker das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder wenn die Nichtanrechnung eine unbillige Härte wäre. Dies gilt ferner nicht, wenn der Musiker innerhalb einer Frist von einem Jahr, gerechnet vom Beginn seiner Elternzeit, das Arbeitsverhältnis nach § 19 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit zum Ende der Elternzeit kündigt.
- (4) Der Musiker hat die anrechnungsfähigen Zeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Musiker nicht zu vertretenden Grund innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlussfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

**§ 35 TVK**

Der Musiker erhält als Jubiläumswendung nach einer Dienstzeit (§ 15)

von 25 Jahren 350,00 €

von 40 Jahren 500,00 €

**Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg  
70730 Fellbach**